



# Rundschreiben

---

Ort und Datum

Bern-Wabern, 23. Dezember 2010

An

a) Migrationsämter der Kantone sowie der Städte  
Bern, Biel und Thun  
b) kantonale Arbeitsmarktbehörden

---

Referenz/Aktenzeichen: NAA Adb

## Einführung des biometrischen Ausländerausweises

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen über die Gesetzesänderungen geben, die aufgrund der Einführung des biometrischen Ausländerausweises für Drittstaatsangehörige notwendig geworden sind. Ausserdem möchten wir Ihnen bei dieser Gelegenheit bestimmte Grundsätze in Erinnerung rufen.

### 1. Ausländerausweise in der Schweiz

Die Artikel 41 bis 41b sowie 102a und 102b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) und die Artikel 71 bis 71h und 72 bis 72c der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201), die alle am 24. Januar 2011 in Kraft treten, bilden die massgeblichen Rechtsgrundlagen für die Ausstellung der Ausländerausweise.

Die Weisungen des Bundesamts für Migration (BFM) werden angepasst und im Frühling 2011 unter folgendem Link zur Verfügung gestellt:  
[http://www.bfm.admin.ch/bfm/fr/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen\\_und\\_kreis schreiben.html](http://www.bfm.admin.ch/bfm/fr/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreis schreiben.html).

Ergänzende Informationen zum neuen biometrischen Ausländerausweis werden ebenfalls auf der Website des BFM unter folgender Adresse verfügbar sein:  
[http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/schengen\\_dublin/schengen/biometr\\_auslaenderausweis.html](http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/schengen_dublin/schengen/biometr_auslaenderausweis.html)

## 2. Biometrischer Ausländerausweis

### 2.1 Gesetzesgrundlagen der EU

Der biometrische Ausländerausweis wurde gemäss den Anforderungen der Europäischen Union entwickelt. Dabei handelt es sich um eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands. Die europäischen Gesetzesgrundlagen lauten wie folgt:

- Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige<sup>1</sup>;
- Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige<sup>2</sup>;
- Entscheidung der Kommission K(2009) 3770 endg. vom 20. Mai 2009 zur Änderung der technischen Spezifikationen zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (nicht veröffentlicht).

### 2.2 Empfängerinnen und Empfänger des biometrischen Ausländerausweises

Nur Drittstaatsangehörige, d. h. Personen aus Staaten ausserhalb der EU/EFTA, die einen Ausweis L, B oder C haben und sich nicht auf die Personenfreizügigkeit berufen können, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis (Art. 71d Abs. 1 VZAE).

Alle übrigen Ausländerinnen und Ausländer, d. h. Staatsangehörige der EU/EFTA, Drittstaatsangehörige, die nach Artikel 42 Absatz 2 AuG einen Anspruch auf Personenfreizügigkeit geltend machen können, Grenzgängerinnen und Grenzgänger, Personen mit einem Ausweis Ci, Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige, erhalten weiterhin einen Ausweis in Papierform (Art. 71b Abs. 1 VZAE).

Für Drittstaatsangehörige, die von keinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen können, sind Sonderlösungen vorgesehen:

- a. Drittstaatsangehörige, die der Familie von Schweizerinnen oder Schweizern angehören (Ehegatten, Kinder), erhalten einen biometrischen Ausländerausweis mit dem Vermerk „Familienangehöriger“ auf der zweiten Zeile des unten beschriebenen Feldes Nummer 7 (siehe Kap. 3.1 und Art. 71d Abs. 2 VZAE). Da es sich um eine komplexe Lösung handelt, konnte sie im System ZEMIS nicht automatisch parametrisiert werden. Die Kantone müssen bei der Bestellung des biometrischen Ausländerausweises diese Lösung fallweise manuell wählen. Dabei handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung.
- b. Drittstaatsangehörige, die in der Schweiz nicht bewilligungspflichtig und während höchstens vier Monaten innerhalb von zwölf Monaten erwerbstätig sind (Art. 12 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 Bst. a VZAE), erhalten keinen biometrischen Ausländerausweis, sondern eine Einreiseerlaubnis (Visum) vor der Einreise zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Diese Erlaubnis gilt als Aufenthaltstitel (Art. 71 Abs. 2 VZAE).
- c. Drittstaatsangehörige, die als Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer, Künstlerinnen und Künstler oder Musikerinnen und Musiker mit Monatsengagements erwerbstätig sind, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis und eine Arbeitsbestätigung, wenn die Engagements länger als drei Monate dauern (Art. 71 Abs. 3 VZAE). Der Ausländerausweis gilt nur während höchstens acht Monaten innerhalb von zwölf Monaten und zusammen mit einer Arbeitsbestätigung. Zu präzisieren ist, dass Cabaret-Tänzerinnen und -Tänzer für Aufenthalte von mindestens vier aufeinanderfolgenden und höchstens acht aufeinanderfolgenden Monaten innerhalb eines Jahres einen

<sup>1</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 15.06.2002, L 157/1

<sup>2</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 29.04.2008, L 115/1

einzigem biometrischen Ausländerausweis erhalten. Künstlerinnen und Künstler im Sinne von Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe b VZAE erhalten hingegen grundsätzlich einen einzigen biometrischen Ausweis für acht aufeinanderfolgende Monate. In berechtigten Fällen, in denen absehbar ist, dass es zu einem Aufenthalt von acht Monaten innerhalb von zwölf Monaten mit mehreren Unterbrüchen kommen wird, kann ein einziger biometrischer Ausländerausweis mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten ausgestellt werden (240 Tage / 12 Monate). Bei einem Wechsel des Arbeitgebers, der Adresse oder des Kantons muss dann nur die Arbeitsbestätigung angepasst werden. Diese neue Lösung wird technisch nicht vor der Weiterentwicklung von ZEMIS im Monat Juni 2011 möglich sein. Bis zu jenem Zeitpunkt erhalten die betroffenen Personen weiterhin ein Visum D und eine Arbeitsbestätigung in Papierform.

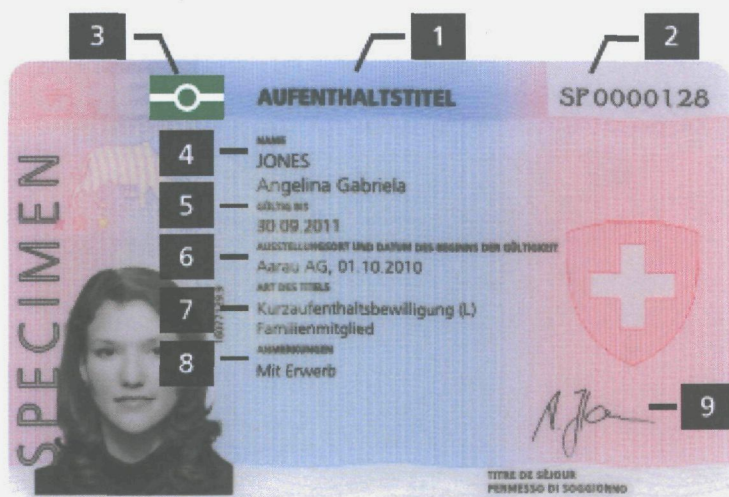
### 2.3 Herstellung des biometrischen Ausländerausweises

Mit der Herstellung des biometrischen Ausländerausweises wurde das Unternehmen Trüb AG in Aarau betraut (im Folgenden Trüb). Sobald die biometrischen Daten erfasst sind und die Bewilligung in ZEMIS erteilt wurde, werden die Daten für die Produktion des Ausländerausweises durch das System ZEMIS automatisch an Trüb übermittelt. Trüb wird die ausgefertigten biometrischen Ausländerausweise nur per Einschreiben versenden, entweder direkt an die Inhaberin oder den Inhaber, an die zuständige kantonale oder kommunale Amtsstelle oder an einen Dritten. Bis zu sechs Ausweise können gebündelt versandt werden (der entsprechende Bedarf ist bei der Bestellung anzugeben).

Jeder Kanton kann den Prozess zur Ausstellung des biometrischen Ausländerausweises gemäss seinen Bedürfnissen gestalten, wobei die von ZEMIS vorgesehene Arbeitsweise zu berücksichtigen ist.

## 3. Informationen, die der biometrische Ausländerausweis enthält

### 3.1. Details des biometrischen Ausweises



1. Bezeichnung des Dokuments
2. Nummer des Ausweises
3. Symbol als Hinweis auf das Vorhandensein biometrischer Daten
4. Name und Vorname der Inhaberin oder des Inhabers gemäss nationalem Pass
5. Gültigkeitsdauer
6. Ausstellungsort und -datum
7. Beschreibung der Art des Ausweises



Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Gebührenverordnung AuG; SR 142.209) geregelt.

Mit der Einführung des biometrischen Ausländerausweises wurden drei verschiedene Gebührentypen für die Herstellung aller Ausweise eingeführt, und zwar:

1. eine Gebühr für das Bewilligungsverfahren in Höhe von:
  - 95.– für die Erteilung des ersten Ausweises L, B, C oder G (Art. 8 Abs. 1 Bst. b und d GebV-AuG);
  - 75.– für die Verlängerung des Ausweises L, B oder G (Art. 8 Abs. 1 Bst. e GebV-AuG);
  - 65.– für die Verlängerung des Ausweises C (Art. 8 Abs. 1 Bst. f GebV-AuG);
  - 40.– für die Prüfung aller übrigen Änderungen eines Ausländerausweises (Art. 8 Abs. 1 Bst. l GebV-AuG);
  - 65.– für den Ausweis L, B oder G erwachsener Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder die EFTA-Konvention berufen können (Art. 8 Abs. 4 GebV-AuG), und von 30.– für minderjährige ledige Personen mit denselben Rechten (Art. 8 Abs. 6 GebV-AuG);
  - 95.– für den Ausweis C erwachsener Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen oder die EFTA-Konvention berufen können (Art. 8 Abs. 4 und Art. 8 Abs. 1 Bst. d GebV-AuG), und von 30.– für minderjährige ledige Personen mit denselben Rechten (Art. 8 Abs. 6 GebV-AuG);
  
2. eine Gebühr für die Erfassung der biometrischen Daten in der Höhe von 20.– (Art. 8 Abs. 3 GebV-AuG); und
  
3. eine Gebühr für die Ausstellung und Produktion des Ausländerausweises in der Höhe von 22.– für den biometrischen Ausländerausweis (Art. 8 Abs. 2 Bst. a GebV-AuG) und von 10.– für den nicht biometrischen Ausländerausweis (Art. 8 Abs. 2 Bst. b GebV-AuG).

Berechnungsbeispiele (je nachdem müssen die Gebühren summiert werden):

|   | Drittstaat mit B    | Drittstaat mit C    | EU/EFTA mit B <sup>3</sup> | EU/EFTA mit C <sup>4</sup> |
|---|---------------------|---------------------|----------------------------|----------------------------|
| Ausstellung eines ersten Ausweises  | 137.–<br>(95+20+22) | 137.–<br>(95+20+22) | 65.–                       | 105.–<br>(95+10)           |
| Verlängerung des Ausweises ohne Erfassung biometrischer Daten   | 97.–<br>(75+22)     | 87.–<br>(65+22)     | 65.–                       | 75.–<br>(65+10)            |
| Verlängerung des Ausweises mit Erfassung der biometrischen Daten (die Fünfjahresfrist für die Aufbewahrung der biometrischen Daten ist abgelaufen oder die biometrischen Daten müssen neu erfasst werden) | 117.–<br>(75+22+20) | 107.–<br>(65+22+20) | –                          | –                          |

Die kantonalen Höchstgebühren sind in Anhang 1 ausführlich beschrieben.

Die Gebühren für das Bewilligungsverfahren, die Erfassung der biometrischen Daten und die Ausstellung und Produktion des nicht biometrischen Ausländerausweises gehen an die Kantone. Sie müssen jedoch für die Kosten für das System ZEMIS einen Betrag an das BFM überweisen (siehe Art. 10 Abs. 2 GebV-AuG). Die Gebühr für die Herstellung des biometrischen Ausländerausweises (Art. 8 Abs. 2 Bst. a GebV-AuG) deckt die eigentlichen Herstel-

<sup>3</sup> Erwachsene

<sup>4</sup> Idem

lungskosten, die Kosten zulasten des Bundes für die Gewährleistung des einwandfreien Betriebs der Public-Key-Infrastruktur (PKI) und zusätzlich den Aufwand der Kantone ab.

#### 4.2 Rechnungsstellung

Trüb stellt den Kantonen die Kosten für die Herstellung der bestellten biometrischen Ausländerausweise monatlich in Rechnung. Trüb erhebt in derselben Rechnung den Kostenanteil des BFM für den Betrieb der PKI. Die Kantone können die Kosten für den eingeschriebenen Versand des Ausländerausweises an die Inhaberin oder den Inhaber zusätzlich in Rechnung stellen (Art. 2 GebV-AuG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Bst. c der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004, AllgGebV; SR 172.041.1).

Die Kantone können die Rechnungen für die Ausländerausweise in ZEMIS verwalten. Die Beträge für die Bewilligungsgebühr können von den Kantonen bei Bedarf angepasst werden. Eventuell müssen noch die Gebühren für die Biometrieerfassung und die Herstellung dazugerechnet werden. Dabei müssen die Gebühren alle zugleich in ZEMIS erfasst werden. Die Kantone können wählen, ob sie dafür ZEMIS verwenden möchten oder ob sie ein eigenes, auf ihre Bedürfnisse ausgerichtetes Rechnungssystem einführen wollen.

### **5. Identitätskontrolle und Erfassung der biometrischen Daten**

Bei der Ausstellung eines neuen Ausländerausweises muss die Identität der Inhaberin oder des Inhabers von der zuständigen kantonalen oder kommunalen Amtsstelle physisch kontrolliert werden (Art. 71f Abs. 1 VZAE). Verfügt die Person über biometrische Dokumente (nationaler Pass oder Aufenthaltstitel), sollte der zuständige Dienst die Dokumente sowie die darauf gespeicherten biometrischen Daten auch kontrollieren. Bei der Erneuerung des Ausländerausweises ist die Identitätskontrolle fakultativ (Art. 71f Abs. 3 VZAE). Das BFM empfiehlt den Kantonen jedoch, diese Kontrolle immer vorzunehmen.

Vor jeder Erfassung der biometrischen Daten muss die mit der Erfassung betraute zuständige Behörde die Identität der zukünftigen Ausweisinhaberin oder des zukünftigen Ausweisinhabers kontrollieren (siehe Art. 71e Abs. 1 VZAE).

Die Kantone sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Ausländerausweise tatsächlich den Personen ausgestellt werden, die einen Anspruch auf diese Dokumente haben. Diese Verantwortung besteht sowohl intern (also gegenüber den anderen Kantonen und dem Bund) als auch gegenüber den Schengen-Mitgliedstaaten.

### **6. Lesen der biometrischen Daten**

Die Kantone müssen in der Lage sein, die ihnen vorgelegten biometrischen Dokumente (Pässe, Aufenthaltstitel) zu lesen. Das Informatik Service Center des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (ISC-EJPD, insbesondere eDoc-cc@isc-ejpd.admin.ch) steht den Kantonen für Fragen im Zusammenhang mit dem Lesen der biometrischen Daten zur Verfügung. Die Kantone haben keine Leserechte für die in ZEMIS verwaltete Datenbank mit den biometrischen Daten. Sie können die biometrischen Daten einer Ausländerin oder eines Ausländers somit nur kontrollieren, indem sie die auf dem Ausländerausweis gespeicherten Daten mit jenen der betroffenen Person vergleichen (nur ein Abgleich eins zu eins, kein Abgleich mit den Daten in der Datenbank).

Der Fachbereich Recht des Direktionsbereichs Migrationspolitik des BFM kann im Rahmen der Amtshilfe auf Ersuchen hin biometrische Daten weitergeben (Art. 7a Abs. 5 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich, BGIAA; SR 142.51). Die Amtshilfe ist lediglich zur Identifikation von Opfern von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten sowie von vermissten Personen möglich.

## **7. Verhältnis zu den Datenbanken RIPOL und SIS**

Das BFM empfiehlt den Kantonen, bei der Meldung eines Verlusts oder Diebstahls eines biometrischen Ausländerausweises die entsprechenden Informationen in den Systemen RIPOL und SIS einzutragen. Die Angaben müssen sich spezifisch auf die Nummer des betreffenden Ausweises beziehen und nicht auf die Inhaberin oder den Inhaber.

Auch wenn ein abgeholter Ausländerausweis durch falsche Beurkundung im Sinne von Artikel 253 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs erschlichen wurde, empfiehlt das BFM den Kantonen, dies im System RIPOL anzugeben.

## **8. Auf dem Ausländerausweis anzugebender Name**

Diese Frage wird im Rundschreiben des BFM vom 4. August 2010 über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen sowie die Erfassung der Identitätsangaben in ZEMIS genau geregelt. In Bezug auf die Namensangabe auf dem Ausländerausweis wird hier auf die Regeln in diesem Dokument verwiesen. Das Rundschreiben kann unter folgendem Link im Internet abgerufen werden:

[http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen\\_und\\_kreisschreiben/weitere\\_weisungen.html](http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weitere_weisungen.html)

## **9. Übergang vom AA08 zum AA10**

Die Aufnahme der Ausstellung des biometrischen Ausländerausweises (AA10) ist für den 24. Januar 2011 vorgesehen. Sollte die Ausstellung des biometrischen Ausländerausweises am Wochenende vom 22./23. Januar 2011 nicht gewährleistet sein, wird die Direktion des BFM über die Verschiebung des Termins auf ein späteres Datum befinden müssen. Die Herstellung des aktuellen, also nicht biometrischen Ausländerausweises (AA08) würde in diesem Fall bis auf Widerruf fortgeführt.

Bei der Einführung des biometrischen Ausländerausweises wird es keine Übergangsphase geben. Ab dem 24. Januar 2011 wird ZEMIS nur noch Daten zur Herstellung des biometrischen Ausländerausweises an Trüb übermitteln können. Die letzten Scanformulare für die Herstellung des nicht biometrischen Ausländerausweises müssen somit spätestens am 21. Januar 2011 bei Trüb eingehen. Folglich müssen die Kantone die Formulare spätestens am 17. Januar 2011 per Post senden. Die Scanformulare, die ab dem 24. Januar 2011 bei Trüb eintreffen, werden dem Dienst ZEMIS-Support des BFM übergeben. Der Dienst wird darauf die betreffenden Kantone kontaktieren, um einen neuen Herstellungsprozess für die Ausstellung eines biometrischen Ausländerausweises einzuleiten. Trüb wird die letzten nicht biometrischen Ausländerausweise spätestens am 26. Januar 2011 versenden.

Gemäss den Spezifikationen der EU müssen die biometrischen Ausländerausweise spätestens ab dem 20. Mai 2011 hergestellt werden.

## 10. Support

Bis zum Beginn der Produktion des neuen Ausländerausweises steht Ihnen die betreffende Arbeitsgruppe des BFM für weitere Auskünfte zur Verfügung ([naa@bfm.admin.ch](mailto:naa@bfm.admin.ch)). Sobald der neue Ausländerausweis hergestellt wird, steht Ihnen der ZEMIS-Support zur Verfügung (Tel. 031 324 55 40 oder [zemis-support@bfm.admin.ch](mailto:zemis-support@bfm.admin.ch)).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Migration BFM



Alard du Bois-Reymond  
Direktor

Anhang 1: Übersicht über die kantonalen Höchstgebühren per 24. Januar 2011 in Zusammenhang mit der Ausstellung der Aufenthaltstitel - Gebührenbewegungen ZEMIS



**Kopien intern:**

- Fedpol, Herr Vanek Roman und Dienst KILA
- Fedpol, Büro SIRENE und Sektion RIPOL
- EDA, Direktion für Ressourcen (mit Bitte um Information der internen Dienste des EDA)
- EDA, Mission der Schweiz in Genf, Sektion Sicherheit und allgemeine Angelegenheiten (Frau Anne-Lise Favre-Pilet)
  
- BFM IK, mit der Bitte, dieses Rundschreiben im Internet zu veröffentlichen
- BFM